

## Beschlussvorlage

13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro  
**Vorl.Nr.:** V/2014/02243  
**Datum:** 26.08.2014

Gremium	Sitzung am		
Rat	10.09.2014	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Besetzung der Ausschüsse (Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Schule, Sport und Kultur)

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt:

Für den Jugendhilfeausschuss werden persönliche Stellvertreter gewählt.  
Für jedes Ausschussmitglied wird ein namentlich bestimmter Stellvertreter gewählt.

1. Jugendhilfeausschuss			
Ausschussmitglied		Freie Träger	Persönl. Vertreter
1	Theves, Margarete	Anerk. Freier Träger: AWO	Bußmann, Andreas
2	Klitzke, Constanze	Anerk. Freier Träger: Caritas	Dahm, Norbert
3	Farah, Friederich-Salah	Anerk. Freier Träger: Malteser Hilfsdienst	N.N.
4	Pfarrer Mölleken, Mathias	Anerk. Freier Träger: Verband der Ev. Jugend	König, Ingrid
5	Pfarrer Steffl, Franz Josef	Anerk. Freier Träger: Katholische Kirche	Diakon Lux, Michael
6		Anerk. Freier Träger:	

Beschluss:

Ja

Nein

Enthaltungen

Die weiteren beratenden Mitglieder werden jeweils von der entsendenden Stelle benannt und sind nicht durch den Rat zu wählen:

<b>1 a. Jugendhilfeausschuss</b>						
<b>Beratendes Ausschussmitglied</b>	<b>Fraktion/Verw.</b>	<b>Funktion</b>	<b>Persönl. Vertreter</b>	<b>Fraktion /Verw.</b>	<b>Funktion</b>	
7	Spilles, Bert	Verw.	BM	Jung, Holger	Verw.	EBG
8	Jung, Andreas	Verw.	Leiter 51	Weiland, Michael	Verw.	
9	Dr. Schmitz-Jansen, Wolfgang	Vertreter des Präsidenten des Landgerichtes Bonn		Dr. Fante, Jan		
10	Schubert-Sarellas, Ursula	Vertreter der Bundesagentur für Arbeit		Kusserow, Manfred		
11	Auel, Ewald	Vertreter der Schulen		Zappe, Marion		
12	KHK Herholz, Friedhelm	Vertreter der Polizei		KHK Wüsten, Lorenz		
13	Schmidt, Melanie	Vertreter der Ev. Kirche		Schmidt, Nicole		
14	wird b.a.w. nicht besetzt	Vertreter der Kath. Kirche		wird b.a.w. nicht besetzt		
15	Plankermann, Kimberly	Vertreter des Jugendrates		N.N. (Neuwahl Jugendrat im Nov. 2014)		
16	Etscheid, Daniela	Vertreter des Jugendamtselternbeirates		Jarow, Tatjana		

<b>2. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur</b>			
<b>Berufung der beratenden Mitglieder der Schulen</b>			<b>Vertreter</b>
1	Hauck, Peter	Geschwister-Scholl-Hauptschule	<b>Neu:</b> von Sothen, Florian
<b>Berufung der beratenden Mitglieder der Kirchen</b>			<b>Vertreter</b>
2	Pfarrer Steffl, Franz-Josef	Kath. Kirche	<b>Neu:</b> Diakon Lux, Michael

### **Begründung**

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 17. Juni 2014 wurde die Besetzung der Ausschüsse beschlossen.

Für den Jugendhilfeausschuss standen zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht die Anerkannten Freien Träger fest. Ebenso wurden die beratenden Ausschussmitglieder gem. § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim noch nicht benannt.

Für den Ausschuss für Schule, Sport und Kultur wurden zwei Vertreter der Schulen sowie der Vertreter der Katholischen Kirche berufen.

Gemäß § 41 Abs. 1 b GO NW wählt der „Rat“ die Ausschussmitglieder. An den entsprechenden Beschlüssen können nur „Ratsmitglieder“ mitwirken, § 50 Abs. 3 GO NW. Der Bürgermeister ist zwar nach § 40 Abs. 2 Satz 4 GO NW im Rat grundsätzlich stimmberechtigt; er ist jedoch kein Ratsmitglied, kann kein Ausschussmitglied werden und zudem keiner Fraktion angehören. Die gesetzliche Sonderregelung des § 50 Abs. 3 GO NW schließt somit den Bürgermeister bei Entscheidungen über die Besetzung von Ausschüssen aus.

### **zu 1. Jugendhilfeausschuss:**

Gem. § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte nach Absatz 2 und weitere beratende Mitglieder nach Absatz 3 an.

§ 4 Abs. 2: Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meckenheim.

§ 4 Abs. 3: Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendrates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendrat der Stadt Meckenheim bestellt wird.
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendamtselternbeirat der Stadt Meckenheim bestellt wird.

Für die Mitglieder a) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

**zu 2. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur:**

Gem. § 85 Abs. 2 Schulgesetz wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter **ist** als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem **können** Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Meckenheim, den 26.08.2014

Sabine Gummersbach  
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen  
Fachbereichsleiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen